

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 9. November 2007

zur Änderung von Anhang II der Entscheidung 79/542/EWG des Rates hinsichtlich der Liste von Drittländern und Drittlandgebieten, aus denen die Einfuhr von frischem Fleisch in die Gemeinschaft zugelassen ist

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2007) 5365)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2007/736/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/496/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Tieren und zur Änderung der Richtlinien 89/662/EWG, 90/425/EWG und 90/675/EWG⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 18 Absatz 7,

gestützt auf die Richtlinie 97/78/EG des Rates vom 18. Dezember 1997 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 22 Absatz 6,

gestützt auf die Richtlinie 2002/99/EG des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Festlegung von tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Herstellen, die Verarbeitung, den Vertrieb und die Einfuhr von Lebensmitteln tierischen Ursprungs⁽³⁾, insbesondere auf den einleitenden Satz von Artikel 8, Artikel 8 Absatz 1 erster Unterabsatz und Artikel 8 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Anhang II Teil 1 der Entscheidung 79/542/EWG des Rates vom 21. Dezember 1976 zur Festlegung einer Liste von Drittländern bzw. Teilen von Drittländern sowie der Tiergesundheits- und Hygienebedingungen und der Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von bestimmten lebenden Tieren und von frischem Fleisch dieser Tiere in die Gemeinschaft⁽⁴⁾ enthält eine Liste der Drittländer oder Teile von Drittländern, aus denen die Mitgliedstaaten bestimmte lebende Tiere und frisches Fleisch dieser Tiere einführen dürfen.

⁽¹⁾ ABl. L 268 vom 24.9.1991, S. 56. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/104/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 352).

⁽²⁾ ABl. L 24 vom 30.1.1998, S. 9. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/104/EG.

⁽³⁾ ABl. L 18 vom 23.1.2003, S. 11.

⁽⁴⁾ ABl. L 146 vom 14.6.1979, S. 15. Entscheidung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1791/2006 (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 1).

(2) In diesem Anhang werden auch die Zeiträume genannt, in denen die Einfuhr in die Gemeinschaft je nach Datum der Schlachtung/Tötung der Tiere, von denen das Fleisch gewonnen wurde, zulässig bzw. nicht zulässig ist. Diese zeitlichen Bedingungen erlauben die Einfuhr von Frischfleisch, das gewonnen wurde, bevor veterinärmedizinische Beschränkungen für bestimmte Drittländer oder Drittlandgebiete galten.

(3) Im Interesse eines hohen Gesundheitsschutzniveaus in der Gemeinschaft sollten Einfuhren von Frischfleisch, das in einem Drittland von Tieren gewonnen wurde, die am oder vor dem Datum der Anwendung von Beschränkungen geschlachtet wurden, zeitlich befristet sein, und zwar auf 90 Tage. Bei Sendungen, für die am Tag des Inkrafttretens des Einfuhrverbots oder davor eine Bescheinigung ausgestellt wurde und die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens auf hoher See befinden, sollte diese Frist 40 Tage betragen.

(4) Der Zeitpunkt, ab dem Frischflescheinfuhren aus einem Drittland oder Drittlandgebiet zulässig bzw. nicht zulässig sind, ist im Anhang II der Entscheidung 79/542/EWG anzugeben, damit kein Frischfleisch eingeführt wird, das in einem Zeitraum gewonnen wurde, in dem in einem Drittland oder -gebiet eine Tierkrankheit auftrat.

(5) Die in diesem Anhang derzeit genannten Zeiträume haben sich in der Praxis als problematisch erwiesen, zum einem bei der Kontrolle der Genusstauglichkeitsbescheinigungen an den Grenzkontrollstellen der Gemeinschaft, zum anderen bei der Ausstellung dieser Bescheinigungen durch die zuständigen Behörden in den Ausfuhrländern.

(6) Im Interesse eines hohen Gesundheitsschutzniveaus sowie der Klarheit, Kohärenz und Transparenz der Liste der Drittländer, aus denen Frischflescheinfuhren in die Gemeinschaft zulässig sind, sollte Anhang II der Entscheidung 79/542/EWG geändert und diese zeitlichen Angaben gestrichen werden. Zudem sollten die Einträge für einige Länder, vor allem Paraguay und Brasilien, aktualisiert werden.

- (7) Für die Lagerbestände an Frischfleisch, für die nach den Bestimmungen der Entscheidung 79/542/EWG eine Zulassung zur Einfuhr aus Drittländern oder Drittlandgebieten in die Gemeinschaft besteht, die aber nach der neuen Entscheidung verfällt, sollte ein Übergangszeitraum von 90 Tagen vorgesehen werden.
- (8) Nach zwei Ausbrüchen der Maul- und Klauenseuche in Argentinien im Februar 2006 wurde mit der Entscheidung der Kommission vom 27. März 2006 zur Änderung des Anhangs II der Entscheidung 79/542/EWG des Rates hinsichtlich der Regionalisierung Argentinien und der Musterbescheinigungen für die Einfuhr von frischem Rindfleisch aus Argentinien ⁽¹⁾ die Einfuhr von entbeintem und gereiftem Rindfleisch aus acht Bezirken in der Provinz Corrientes verboten. Die Gemeinschaft führte kürzlich einen Inspektionsbesuch in Argentinien durch und stellte fest, dass die veterinärmedizinischen Beschränkungen in den acht betroffenen Bezirken nicht mehr erforderlich sind. Die Beschränkungen sollten daher, wie von Argentinien beantragt, für diese Landesteile aufgehoben werden.
- (9) Die Inspektion ergab auch, dass das in Argentinien gewonnene, entbeinte und gereifte Wildfleisch den tiergesundheitlichen Anforderungen der Entscheidung 79/542/EWG genügt. Die Einfuhr von entbeintem und gereiftem Wildfleisch aus Argentinien sollte daher zugelassen werden.
- (10) Nach zwei Ausbrüchen der Maul- und Klauenseuche in Botsuana im April 2006 wurde mit der Entscheidung 79/542/EWG des Rates, geändert durch die Entscheidung 2006/463/EG der Kommission ⁽²⁾, die Einfuhr von entbeintem und gereiftem Rindfleisch aus Gebieten von Botsuana verboten. Die von Botsuana geschickten Unterlagen und die Ergebnisse eines Inspektionsbesuchs der Gemeinschaft in diesem Land im März 2007 machen deutlich, dass die von Botsuana ergriffenen Maßnahmen zur Bekämpfung und Tilgung der Seuche wirksam waren. Die derzeitigen Beschränkungen für die betroffenen Landesteile sollten aufgehoben werden.
- (11) Bei dem Inspektionsbesuch konnte auch bestätigt werden, dass das Internationale Tierseuchenamt zwei andere Landesteile Botsuanas zurecht als frei von MKS ohne Impfung eingestuft hat. Aus diesen Gebieten sollte daher die Ausfuhr von entbeintem und gereiftem Rind- und Schaffleisch sowie Fleisch von freilebendem und Zuchtwild zugelassen werden.
- (12) Teile Kolumbiens sind in Anhang II Teil 1 der Entscheidung 79/542/EWG als Drittlandgebiete aufgeführt, aus denen frisches Rindfleisch in die Gemeinschaft eingeführt werden darf. Kolumbien hat jedoch keinen Plan für die Rückstandsüberwachung bei frischem Rindfleisch vorgelegt, wie sie in der Entscheidung 2004/432/EG der Kommission vom 29. April 2004 zur Genehmigung der von Drittländern gemäß der Richtlinie 96/23/EG des Rates vorgelegten Rückstandsüberwachungspläne ⁽³⁾ vorgesehen ist. Zudem sind keine Betriebe für die Ausfuhr von Frischfleisch in die Gemeinschaft zugelassen. Einfuhren von Frischfleisch aus Kolumbien sollten daher nicht mehr zugelassen sein, und Anhang II Teil 1 der Entscheidung sollte entsprechend geändert werden.
- (13) Damit die Betroffenen Anpassungen an die neue Einfuhrregelung vornehmen können, sollte die vorliegende Entscheidung ab dem 1. Dezember 2007 gelten.
- (14) Die Entscheidung 79/542/EWG ist daher entsprechend zu ändern.
- (15) Die Entscheidung 96/367/EG der Kommission vom 13. Juni 1996 betreffend Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Auftreten der Maul- und Klauenseuche in Albanien ⁽⁴⁾ und die Entscheidung 96/414/EG der Kommission vom 4. Juli 1996 über Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr von Tieren und tierischen Erzeugnissen aus der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien im Zusammenhang mit dem Auftreten der Maul- und Klauenseuche ⁽⁵⁾ sind überholt, da deren Bestimmungen inzwischen in anderen Rechtsakten der Gemeinschaft enthalten sind. Im Interesse der Klarheit und der Rechtssicherheit sind diese Entscheidungen ausdrücklich aufzuheben.
- (16) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang II Teil 1 der Entscheidung 79/542/EWG wird durch den Anhang dieser Entscheidung ersetzt.

Artikel 2

Die Entscheidungen 96/367/EG und 96/414/EG werden aufgehoben.

⁽¹⁾ ABl. L 93 vom 31.3.2006, S. 65.

⁽²⁾ ABl. L 183 vom 5.7.2006, S. 20.

⁽³⁾ ABl. L 154 vom 30.4.2004, S. 44. Berichtigte Fassung im ABl. L 189 vom 27.5.2004, S. 33. Entscheidung zuletzt geändert durch den Beschluss 2007/362/EG (AbL. L 138 vom 30.5.2007, S. 18).

⁽⁴⁾ ABl. L 145 vom 19.6.1996, S. 17. Entscheidung geändert durch die Entscheidung 98/373/EG (AbL. L 170 vom 16.6.1998, S. 62).

⁽⁵⁾ ABl. L 167 vom 6.7.1996, S. 58. Entscheidung geändert durch die Entscheidung 98/373/EG.

Artikel 3

Nach der Entscheidung 79/542/EWG zulässige Einfuhren von Frischfleisch in die EU, die nach Inkrafttreten der vorliegenden Entscheidung nicht mehr zulässig sind, werden für einen Übergangszeitraum von 90 Tagen nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens zugelassen.

Artikel 4

Diese Entscheidung gilt ab dem 1. Dezember 2007.

Artikel 5

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 9. November 2007

Für die Kommission

Markos KYPRIANOU

Mitglied der Kommission

ANHANG

„ANHANG II

FRISCHES FLEISCH

Teil 1

LISTE VON DRITTLÄNDERN UND TEILEN VON DRITTLÄNDERN (*)

Land	Gebietscode	Abgrenzung	Veterinärbescheinigung		Besondere Bedingungen	Beginn (**)	Ende (***)
			Muster	ZG			
1	2	3	4	5	6	7	8
AL — Albanien	AL-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	—				
AR — Argentinien	AR-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	EQU				
	AR-1	Die Provinzen Buenos Aires Catamarca, Corrientes (ohne die Bezirke Berón de Astrada, Capital, Empedrado, General Paz, Itati, Mburucuyá, San Cosme und San Luís del Palmar) Entre Ríos, La Rioja, Mendoza, Misiones, Neuquen, Rio Negro, San Juan, San Luis, Santa Fe, Tucuman Cordoba La Pampa Santiago del Estero Chaco Formosa, Jujuy und Salta, ausgenommen die 25 km breite Pufferzone an der Grenze zu Bolivien und Paraguay, die sich vom Bezirk Santa Catalina in der Provinz Jujuy bis zum Bezirk Laishi in der Provinz Formosa erstreckt	BOV	A	1		18. März 2005
			RUF	A	1		1. Dezember 2007
	AR-2	Chubut, Santa Cruz und Tierra del Fuego	BOV, OVI RUW, RUF				1. März 2002
	AR-3	Corrientes: die Bezirke Berón de Astrada, Capital, Empedrado, General Paz, Itati, Mburucuyá, San Cosme und San Luís del Palmar	BOV, RUF	A	1		1. Dezember 2007
AU — Australien	AU-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	BOV, OVI, POR, EQU, RUF, RUW, SUF, SUW				
BA — Bosnien und Herzegowina	BA-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	—				
BH — Bahrain	BH-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	—				

1	2	3	4	5	6	7	8
BR — Brasilien	BR-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	EQU				
	BR-1	Teile des Bundesstaates Minas Gerais (ohne die regionalen Einheiten Oliveira, Passos, São Gonçalo de Sapucaí, Setelagoas and Bambuí); Bundesstaat Espírito Santo; Bundesstaat Goiás; Teile des Bundesstaates Mato Grosso mit den regionalen Einheiten: — Cuiaba (ohne die Gemeinden San Antonio de Leverger, Nossa Senhora do Livramento, Pocone und Barão de Melgaço), — Caceres (ohne die Gemeinde Caceres), — Lucas do Rio Verde, — Rondonopolis (ohne die Gemeinde Itiquiora), — Barra do Garça — Barra do Burgres. Bundesstaat Rio Grande do Sul	BOV	A und H	1		1. November 2002
	BR-2	Bundesstaat Santa Catarina	BOV	A und I	1		1. November 2002
BW — Botsuana	BW-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	EQU, EQW				
	BW-1	Tierseuchenüberwachungsgebiete 5, 6, 7, 8, 9 und 18	BOV, OVI, RUF, RUW	F	1		1. Dezember 2007
	BW-2	Tierseuchenüberwachungsgebiete 10, 11, 12, 13 und 14	BOV, OVI, RUF, RUW	F	1		7. März 2002
BY — Belarus	BY-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	—				
BZ — Belize	BZ-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	BOV, EQU				
CA — Kanada	CA-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	BOV, OVI, POR, EQU, SUF, SUW, RUF, RUW,	G			
CH — Schweiz	CH-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	•				
CL — Chile	CL-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	BOV, OVI, POR, EQU, RUF, RUW, SUF				
CN — China (Volksrepublik)	CN-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	—				
CO — Kolumbien	CO-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	EQU				

1	2	3	4	5	6	7	8
CR — Costa Rica	CR-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	BOV, EQU				
CU — Kuba	CU-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	BOV, EQU				
DZ — Algerien	DZ-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	—				
ET — Äthiopien	ET-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	—				
FK — Falklandinseln	FK-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	BOV, OVI, EQU				
GL — Grönland	GL-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	BOV, OVI, EQU, RUF, RUW				
GT — Guatemala	GT-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	BOV, EQU				
HK — Hongkong	HK-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	—				
HN — Honduras	HN-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	BOV, EQU				
HR — Kroatien	HR-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	BOV, OVI, EQU, RUF, RUW				
IL — Israel	IL-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	—				
IN — Indien	IN-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	—				
IS — Island	IS-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	BOV, OVI, EQU, RUF, RUW				
KE — Kenia	KE-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	—				
MA — Marokko	MA-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	EQU				
ME — Montenegro	ME-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	BOV, OVI, EQU				
MG — Madagaskar	MG-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	—				
MK — Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien (****)	MK-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	OVI, EQU				
MU — Mauritius	MU-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	—				
MX — Mexiko	MX-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	BOV, EQU				

1	2	3	4	5	6	7	8
NA — Namibia	NA-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	EQU, EQW				
	NA-1	Südlich des Seuchenschutz-Sperrgürtels von Palgrave-Point im Westen bis Gam im Osten	BOV, OVI, RUF, RUW	F	1		
NC — Neukaledonien	NC-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	BOV, RUF, RUW				
NI — Nicaragua	NI-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	—				
NZ — Neuseeland	NZ-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	BOV, OVI, POR, EQU, RUF, RUW, SUF, SUW				
PA — Panama	PA-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	BOV, EQU				
PY — Paraguay	PY-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	EQU				
RS — Serbien (****)	RS-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	BOV, OVI, EQU				
RU — Russland	RU-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	—				
	RU-1	Region Murmansk, autonomer Kreis der Jamal-Nenzen	RUF				
SV — El Salvador	SV-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	—				
SZ — Swasiland	SZ-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	EQU, EQW				
	SZ-1	Gebiet westlich des „roten Gürtels“ vom Fluss Usutu in nördlicher Richtung bis zur Grenze mit Südafrika westlich von Nkalashane	BOV, RUF, RUW	F	1		
	SZ-2	MKS-Überwachungs- und Impfkontrollgebiete gemäß Rechtsverordnung, die unter Bekanntmachung Nr. 51 des Jahres 2001 im Amtsblatt veröffentlicht wurde	BOV, RUF, RUW	F	1		4. August 2003
TH — Thailand	TH-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	—				
TN — Tunesien	TN-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	—				
TR — Türkei	TR-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	—				
	TR-1	Die Provinzen Amasya, Ankara, Aydin, Balikesir, Bursa, Cankiri, Corum, Denizli, Izmir, Kastamonu, Kutahya, Manisa, Usak, Yozgat und Kirikkale	EQU				

1	2	3	4	5	6	7	8
UA — Ukraine	UA-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	—				
US — Vereinigte Staaten von Amerika	US-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	BOV, OVI, POR, EQU, SUF, SUW, RUF, RUW	G			
UY — Uruguay	UY-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	EQU				
			BOV	A	1		1. November 2001
			OVI	A	1		
ZA — Südafrika	ZA-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	EQU, EQW				
	ZA-1	Gesamtes Hoheitsgebiet, ausgenommen: — das Gebiet der MKS-Überwachungszone im Tierseuchenüberwachungsgebiet von Mpumalanga und den Nordprovinzen, im Bezirk Ingwavuma des Tierseuchenüberwachungsgebiets von Natal im Grenzgebiet zu Botsuana östlich des 28. Längengrads, und — der Bezirk Camperdown in der Provinz KwaZuluNatal	BOV, OVI, RUF, RUW	F	1		
ZW — Simbabwe	ZW-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	—				

(*) Unbeschadet der in einschlägigen Abkommen der Gemeinschaft mit Drittländern festgelegten besonderen Bescheinigungsanforderungen.

(**) Fleisch von Tieren, die am oder vor dem Datum in Spalte 7 geschlachtet wurden, kann während eines Übergangszeitraums von 90 Tagen ab diesem Datum in die Gemeinschaft eingeführt werden.

Auf hoher See befindliche Sendungen können 40 Tage ab dem in der Spalte genannten Datum in die Gemeinschaft eingeführt werden, sofern die Bescheinigung für sie vor diesem Datum ausgestellt wurde.

(Hinweis: Wenn in Spalte 7 kein Datum angegeben ist, gelten keine zeitlichen Beschränkungen).

(***) Nur Fleisch von Tieren, die am oder vor dem Datum in Spalte 8 geschlachtet wurden, kann in die Gemeinschaft eingeführt werden (wenn in Spalte 8 kein Datum angegeben ist, gelten keine zeitlichen Beschränkungen).

(****) Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien; vorläufiger Code dieses Landes, der der endgültigen Nomenklatur nicht vorgreift, über die auf der Grundlage des Ergebnisses der bei den Vereinten Nationen laufenden Verhandlungen entschieden wird.

(*****). Ausgenommen Kosovo im Sinne der Resolution 1244 des UN-Sicherheitsrates vom 10. Juni 1999.

• = Bescheinigungen gemäß dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizer Eidgenossenschaft über den Handel mit Agrarerzeugnissen, ABl. L 114 vom 30.4.2002, S. 132.

— = Keine Bescheinigung vorgesehen; Frischfleisch Einfuhren nicht erlaubt (ausgenommen in den in der Zeile für das gesamte Hoheitsgebiet angegebenen Tierarten).

,1' Kategorieeinschränkungen:

Innereien nicht zulässig (ausgenommen Rinderzwerchfelle und -kaumuskeln).“.